

S A T Z U N G

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nüdlingen =====

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) erläßt die Gemeinde Nüdlingen folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Nüdlingen vom 18.12.1978 (Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppelgrab bestattet zu werden und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen."

2. § 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grabplatten."

3. § 22 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Dazu gehören: 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß, sowie eine Darstellung der Inschrift im Maßstab 1 : 10;
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
3. eine Berechnung der Ansichtsfläche."

4. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Grabstätte den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht."

5. § 23 erhält folgende Fassung:

"Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) - hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepaßt, fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
Grabmäler sollen keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind:
 1. aufgetragener und angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan,
 2. Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
 3. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 4. Lichtbilder.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden."

6. § 24 erhält folgende Fassung:

"Größe der Grabmäler

- (1) Die Größe der Grabmäler wird auf eine maximale Ansichtsfläche beschränkt. Sie beträgt bei
 - Reihengräbern 1 m²
 - Doppelgräbern 1,3 m².Die Mindeststärke bei Grabsteinen beträgt 0,12 m.
- (2) Grabplatten sind nur auf Reihengräbern zugelassen.
- (3) In den alten Friedhofsteilen dürfen Grabeinfassungen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 - a. bei Reihengräbern 2,00 m x 1,20 m
 - b. bei Doppelgräbern 2,00 m x 1,80 m.In den neuen Friedhofsteilen werden die Grabeinfassungen (Betonplatten) von der Gemeinde verlegt. Nach dem Absetzen des Grabes sind die Grabbeete ohne Hügelbildung dem Niveau des Plattenrasters anzupassen.

- (4) Einfassungen und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden.
- (5) Die Gemeinde Nüdlingen kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 24 zulassen."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nüdlingen, den 5. März 1984

GEMEINDE NÜDLINGEN



Nicolai

1. Bürgermeister

